

Satzung für das Stadttheater Fürth vom 13. Januar 2003

(Stadtzeitung Nr. 2 vom 29. Januar 2003)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Benutzung	2
§ 4 In- Kraft-Treten	3

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Fürth betreibt und unterhält in Fürth unter der Bezeichnung „Stadttheater Fürth“ eine öffentliche Einrichtung mit folgenden Bühnen und Veranstaltungsorten:
 1. Stadttheater Fürth, Großes Haus, Königstraße 116.
 2. Studiobühne „Studio auf dem Theater“.
 3. Foyer 2. Rang (sog. „Cafè Nachtschwärmer“).
 4. Freilichtbühne im Stadtpark Fürth.
- (2) Eine regelmäßige Bespielung anderer Orte bedarf der Zustimmung des Stadtrats.
- (3) Das Stadttheater Fürth dient der Aufführung musikalischer und nichtmusikalischer Werke der Bühnenkunst.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb des Stadttheaters Fürth ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Stadt Fürth ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadttheaters Fürth.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Stadttheaters Fürth nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadttheaters Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadttheaters Fürth ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

§ 3 Benutzung

- (1) Der Besuch des Stadttheaters Fürth wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
- (2) Die Geschäftsbedingungen und die Eintrittspreise werden durch theatereigene Veröffentlichungen und durch Anschlag an der Theaterkasse bekannt gemacht.

§ 4 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.